



InformationsKoordinierende
Stelle Abfall-DV-Systeme



Zentrale Koordinierungsstelle der Länder

Fragen und Antworten

im Umgang mit dem elektronischen
Abfallnachweisverfahren eANV
in Bezug auf die ZKS-Abfall

-Rechtliches und Fragen zum Verfahren-

www.zks-abfall.de

Stand: 19.05.2010

Einleitung

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Antworten auf die häufigsten Fragen zur ZKS-Abfall und zum Länder-eANV.

Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Ihnen in dieser Auflistung Fragen und Antworten fehlen, wenden Sie sich gerne mit einem entsprechenden Hinweis an support@zks-abfall.de.

Um in dieser Fragensammlung schnell Antworten zu finden, empfehlen wir Ihnen die Suchfunktion, an die Sie in den meisten Betrachtungsprogrammen über die Tastenkombination **<Strg> <f>** (gleichzeitig drücken) gelangen.

Die rechtlichen Inhalte dieser Sammlung sind allgemeiner Natur. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Aussagen Ihrer zuständigen Behörde.

Inhaltsverzeichnis

Welche Möglichkeit gibt es, sich den Sammelentsorgungsnachweis vorlegen zu lassen, wenn der Sammelentsorger dem elektronischen Verfahren angeschlossen ist, der Erzeuger jedoch nicht?	6
Welche Möglichkeiten zur Erteilung einer Vollmacht bzw. Vertretung hat der Abfallerzeuger?	6
Darf der Abfallerzeuger eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Entsorgungsnachweises ausstellen?.....	6
Darf der Erzeuger dem Entsorger oder Beförderer eine Vollmacht zur Unterzeichnung von abfallrechtlichen Begleitpapieren erteilen?.....	6
Muss ab dem 01.04.2010 beim elektronischen Begleitscheinverfahren der Entsorgungsnachweis beim Transport mitgeführt werden?	6
Wann muss der Begleitschein signiert werden?	6
Was geschieht, wenn durch Ausfall des Kommunikationssystems eine elektronische Nachweisführung nicht möglich ist?	7
Reicht es aus, den Behörden auf Verlangen über einen Bildschirm die Einsicht in das elektronische Register zu geben?	7
Ist es ausreichend wenn das Register der nicht nachweispflichtigen Abfälle in Form von Excellisten geführt wird?	7
Ist ein Entsorger registerpflichtig, der mineralische Abfälle im Straßenbau einsetzt?	7
Kann eine als Papier dem Entsorger vorgelegte verantwortliche Erklärung durch den Entsorger digitalisiert und dann als elektronischer Nachweis fortgeführt werden?	7
Welche rechtliche Konsequenzen entstehen für die Beteiligten bei technischen Problemen mit der Datensicherung durch Dritte (Provider)?	7
Muss jeder Begleitschein einzeln signiert werden?	8
Müssen Übernahmescheine elektronisch geführt und signiert werden?	8
Der Entsorgungsnachweis ist noch per Papierverfahren am 31.03.2010 entschieden worden und für 5 Jahre gültig, d.h. zum 30.03.2015. Kann während dieser Zeit auch mit einem Begleitschein in Papierform gearbeitet werden?	8
Müssen bzw. dürfen die Abfallerzeuger im Rahmen der Sammelentsorgung vom Einsammler den elektronischen Sammelentsorgungsnachweis vorlegen lassen?.....	8
Wie kann die Transportkontrolle im elektronischen Verfahren erfolgen?	8
Was passiert, wenn das EDV-System eines Beteiligten zusammenbricht? Der Quittungsbeleg wird ja auch aus dem EDV-System erzeugt.	8
Wann, wie und wo erfolgt im elektronischen Verfahren die Führung des Registers?	9
Wer ist verpflichtet ein elektronisches Register zu führen?	9
Was sind „gefährliche Abfälle“?.....	9
Welche Übergangsfristen gibt es?	10

Können Bevollmächtigung und Beauftragung in einem EGF vorgenommen werden oder sollen separate EGF verwendet werden?.....	10
Wenn sowohl im Erzeuger- oder einem Sammelland als auch im Entsorgerland Andienungspflicht gilt, wird die Zuweisung dann in einem gemeinsamen Bescheid geregelt?.....	10
Ersetzen spätere Bescheide einen älteren oder werden nur die Änderungen mitgeteilt?	10
Wer muss das Länder-eANV anwenden?	10
Was geschieht mit Nachweisen, die in Papierformat erstellt und bereits genehmigt wurden, jedoch in den Zeitraum hinein reichen, in dem das Führen der Nachweise und Register nur noch in elektronischer Form geschehen darf?	10
Bleibt meine bisherige Abfallbesitzernummer erhalten?	10
Wer vergibt in Zukunft die Begleitscheinnummern und entstehen Kosten für die Vergabe?.....	11
Woher erhalte ich in Zukunft die Entsorgungsnachweisnummer?	11
Welche Scheine müssen in Zukunft elektronisch geführt und signiert werden?.....	11
Muss auch in Zukunft ein Nachweisbuch geführt werden oder speichert die ZKS-Abfall sämtliche Daten?	11
Wer ist zur Teilnahme an der Registerführung verpflichtet?	11
Wie kann die Behörde Einsicht in die elektronische Registerführung nehmen?.....	11
Muss ich meine vorhandenen Papier-Entsorgungsnachweise elektronisch nacherfassen?	12
Muss ich mir als Teilnehmer am Länder-eANV eine spezielle Software kaufen, damit die Dateien für die Registerführung in ein XML-Format gebracht werden?	12
Was ist gefährlicher Abfall?	12
Gibt es eine Liste mit gefährlichen Abfällen?	12
Es fallen im Betrieb nur geringe Mengen an gefährlichem Abfall an. Sind wir verpflichtet am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen?	12
Was ist eine Sammelentsorgung?.....	12
Was verändert sich für uns als Teilnehmer der Sammelentsorgung?	12
Was muss ich als Erzeuger eines gefährlichen Abfalls bei der Suche nach einem Entsorger berücksichtigen?.....	13
Was ist ein „privilegiertes Verfahren“?.....	13
Kann ich bei grenzüberschreitender Abfallverbringung auch das Länder-eANV nutzen?	13
Was ist eine SOG-Maßnahme?	13
Wie geschieht die Nachweisführung bei SOG-Maßnahmen?.....	13
Was versteht man unter „Abfallverwertung“?	13
Was versteht man unter „Abfallbeseitigung“?	14
Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung?	14
Was ist eine Andienungspflicht?	14
Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für das eANV?	14
Welche Angaben müssen vom Beförderer mitgeführt werden?.....	14

Müssen bestehende Entsorgungsnachweise elektronisch erfasst werden?..... 15

Rechtliche Fragen und Fragen zum Verfahren

Welche Möglichkeit gibt es, sich den Sammelentsorgungsnachweis vorlegen zu lassen, wenn der Sammelentsorger dem elektronischen Verfahren angeschlossen ist, der Erzeuger jedoch nicht?

Der Sammelentsorger kann mit seiner Systemlösung einen Ausdruck seines elektronischen Sammelentsorgungsnachweises erzeugen, um ihn dem Abfallerzeuger in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Welche Möglichkeiten zur Erteilung einer Vollmacht bzw. Vertretung hat der Abfallerzeuger?

Die Abfallerzeuger haben die Möglichkeit Verfahrensbevollmächtigte zu benennen, welche in ihrem Namen verschiedenste Dienstleistungen bei der elektronischen Nachweisführung übernehmen. Wenn auf einer Baustelle eine Baufirma als Erzeuger die Entsorgungsnachweise führt, kann sie einen Dritten (etwa ein Ingenieurbüro) zum Ausfüllen der Begleitscheine bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muss in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle eingebunden sein. Dabei ist im Begleitschein die Baufirma als Erzeuger einzutragen; die firmenexterne dritte Person hat ihre Vollmacht auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Darf der Abfallerzeuger eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Entsorgungsnachweises ausstellen?

Diese Möglichkeit dieser Vollmacht ist explizit in der Nachweisverordnung § 3 Abs. 4 geregelt. Zitat:(4) Der Abfallerzeuger kann mit der Abgabe der verantwortlichen Erklärung einen Vertreter bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und auf Verlangen der für den Erzeuger oder der für den Entsorger zuständigen Behörde vorzulegen. Im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN ist sowohl der Abfallerzeuger als auch der bevollmächtigte Vertreter anzugeben. Wie bei allen Vollmachtsvergaben ist sorgfältig zu prüfen, wem man eine Vollmacht erteilt. Ein entsprechendes Formular ist in der Vollzugshilfe zur neuen Nachweisverordnung der LAGA enthalten. Ab 01.04.2010, wenn das neue Formblatt DEN verwendet werden darf, kann die dort aufgeführte Möglichkeit zur Bevollmächtigung verwendet werden.

Darf der Erzeuger dem Entsorger oder Beförderer eine Vollmacht zur Unterzeichnung von abfallrechtlichen Begleitpapieren erteilen?

In der Vollzugshilfe der LAGA zur neuen Nachweisverordnung stellt sich die LAGE auf den Standpunkt, dass ein Erzeuger einem Beteiligten am Entsorgungsvorgang keine derartige Vollmacht erteilen darf (Bevollmächtigungsverbot). Die juristischen Experten raten dringend davon ab, eine solche Vollmacht zu erteilen, da alles was der Bevollmächtigte macht, dem Vollmachtgeber -auch strafrechtlich- zuzuordnen ist.

Muss ab dem 01.04.2010 beim elektronischen Begleitscheinverfahren der Entsorgungsnachweis beim Transport mitgeführt werden?

Im Begleitschein sind außer der Abfallbezeichnung und dem Abfallschlüssel nur über die Entsorgungsnachweisnummer Hinweise auf die Abfallzusammensetzung und die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges enthalten. Trotzdem bedarf es weiterer abfallrechtlicher Begleitpapiere (Ausnahme: Transportgenehmigung) beim Transport nicht. Es muss daher keine Kopie des Entsorgungsnachweises mitgeführt werden. Jedoch ist während der Übergangsphase eine Kopie des Freistellungsbescheides mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde vorzulegen.

Wann muss der Begleitschein signiert werden?

Wie bei der Führung von Begleitscheinen in Papierform gilt die Regel, dass bei der Übergabe bzw. Übernahme oder Annahme des Abfalls elektronisch zu signieren ist. Für den Beförderer ist es aber auch zulässig, die Begleitscheine zeitlich nach der Übernahme des Abfalls, aber vor Abgabe bei dem Entsorger zu signieren, z.B. alle Begleitscheine am Ende seiner Tagestour am Signaturgerät des Entsorgers zu signieren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer. Die richtige Reihenfolge der Unterschriften muss in jedem Fall eingehalten werden (Erzeuger, Beförderer, Entsorger).

Was geschieht, wenn durch Ausfall des Kommunikationssystems eine elektronische Nachweisführung nicht möglich ist?

Bei der Störung des Kommunikationssystems ist das Begleitscheinformular in einfacher Ausfertigung als Quittungsbeleg zu verwenden. Das Formular ist durch den Erzeuger, den Beförderer und den Entsorger auszufüllen und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Quittungsbeleg sieht von Form und Inhalt die für die Führung des Begleitscheins erforderlichen Angaben vor und kann in der Regel aus der verwendeten Software oder Providerylösung ausgedruckt werden. Spätestens zehn Kalendertage nach Behebung der Störung des Kommunikationssystems müssen die Nachweisdaten elektronisch übermittelt werden. Der Quittungsbeleg mit den Unterschriften verbleibt beim Abfallentsorger. Der Entsorger muss mit seiner elektronischen Signatur bestätigen, die Angaben von dem Papier korrekt in das elektronische System übertragen zu haben. Grundsätzlich ist dieses Verfahren auch anwendbar, wenn einer der Beteiligten wegen einer defekten Signaturkarte nicht elektronisch signieren kann.

Reicht es aus, den Behörden auf Verlangen über einen Bildschirm die Einsicht in das elektronische Register zu geben?

Da das Abschreiben der Daten von einem Bildschirm als nicht angemessen anzusehen ist, reicht die alleinige Darstellung auf einem Bildschirm nicht aus. Die Nachweisverordnung setzt zur Führung der Register voraus, dass solche Register bei einer behördlichen Vorlageanforderung elektronisch unter Beachtung der §§ 17 bis 20 NachwV übermittelt werden können. Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn vom Entsorger Register für ungefährliche Abfälle elektronisch geführt werden, z.B. im Dokumentenmanagementsystem vorgenommene elektronische Aufbewahrung von in Papierform erstellten und übermittelten Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen.

Ist es ausreichend wenn das Register der nicht nachweispflichtigen Abfälle in Form von Exceltabellen geführt wird?

Dies ist nur zulässig, wenn für jede Abfallcharge gesondert binnen 10 Kalendertagen qualifiziert elektronisch signiert und somit dem Unterschriftserfordernis der papierenen Registerführung genügt wird. Gegebenenfalls kann aber eine diesen Anforderungen nicht genügende Führung von Registern über nicht nachweispflichtige Abfälle im Wege der Befreiung nach § 26 Abs. 1 NachwV behördlich zugelassen werden.

Ist ein Entsorger registerpflichtig, der mineralische Abfälle im Straßenbau einsetzt?

Ja, auch Unternehmen, die Abfälle außerhalb von Anlagen verwerten, unterliegen als Entsorger grundsätzlich der Registerpflicht. Dies gilt nur dann, wenn der verwendete Stoff noch Abfalleigenschaften aufweist und nicht schon einen Produktstatus bekommen hat. Erzeuger und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen sind zur Registerführung nicht verpflichtet, jedoch empfehlen die Experten auch den Verbleib derartiger Abfälle aufzuzeichnen, um bei Bedarf problemlos nachweisen zu können, wo die Abfälle geblieben sind.

Kann eine als Papier dem Entsorger vorgelegte verantwortliche Erklärung durch den Entsorger digitalisiert und dann als elektronischer Nachweis fortgeführt werden?

Nein, papiergebundene Entsorgungsnachweise gelten bis zu ihrem Ablauf fort. In der Übergangsfrist bis zum 01.02.2011 kann der Abfallerzeuger die verantwortliche Erklärung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle auch ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erbringen. In diesem Fall hat er zusätzlich dem Abfallentsorger eine aus dem Kommunikationssystem heraus erzeugte, die vorgesehene Angaben enthaltende und handschriftlich unterschriebene verantwortliche Erklärung zu übersenden. Im Übrigen bleiben die Pflichten zur elektronischen Führung der Nachweise unberührt, d.h. der Entsorger muss den Entsorgungsnachweis elektronisch fortführen und der Abfallerzeuger ein elektronisches Register betreiben.

Welche rechtliche Konsequenzen entstehen für die Beteiligten bei technischen Problemen mit der Datensicherung durch Dritte (Provider)?

Die Datensicherung obliegt dem Systembetreiber. Achten Sie beim Abschluss des Vertrages auf entsprechende Festlegungen und informieren Sie sich bei ihrem Portalbetreiber über eventuelle Sicherheitsrücklagen oder Maßnahmen, welche dieser für die Sicherheit seines Dienstes ergriffen hat.

Muss jeder Begleitschein einzeln signiert werden?

Dies ist vom verwendeten System abhängig. Es gibt Systeme, die über die Möglichkeit verfügen, mehrere Begleitscheine auf einmal zu signieren.

Müssen Übernahmescheine elektronisch geführt und signiert werden?

Nach § 21 NachweisV gibt es für die Abfallerzeuger und -beförderer im Übernahmescheinverfahren die Ausnahme, dass die Übernahmescheine in Papierform geführt werden dürfen. Der Sammler jedoch muss die Daten zusätzlich elektronisch erfassen und in sein elektronisches Register überführen.

Der Entsorgungsnachweis ist noch per Papierverfahren am 31.03.2010 entschieden worden und für 5 Jahre gültig, d.h. zum 30.03.2015. Kann während dieser Zeit auch mit einem Begleitschein in Papierform gearbeitet werden?

Nein, das Begleitscheinverfahren ist ab 01.04.2010 vollständig elektronisch abzuwickeln, auch wenn der Entsorgungsnachweis als Papierverfahren bearbeitet worden ist.

Müssen bzw. dürfen die Abfallerzeuger im Rahmen der Sammelentsorgung vom Einsammler den elektronischen Sammelentsorgungsnachweis vorlegen lassen?

Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, seiner Erzeugerverantwortung nachzukommen. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls bedeutet dies, dass er dem Einsammler, der seinen Nachweis nicht vorlegt, keinen Auftrag erteilen sollte. Eine eindeutige abfallrechtliche Pflicht des Abfallerzeugers, sich den Sammelentsorgungsnachweis vorlegen zu lassen, gibt es ebenso wenig wie eine abfallrechtliche Vorzeigepflicht des Sammelentorgers. Sinnvoll ist, die Verpflichtung der Vorlage des jeweils gültigen Sammelentsorgungsnachweises vertraglich zu vereinbaren.

Wie kann die Transportkontrolle im elektronischen Verfahren erfolgen?

Der Beförderer muss -schon wegen der Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)- ein Begleitpapier mitführen, aus dem bestimmte Angaben (Auftraggeber, Entladestelle etc.) ersichtlich sind, das jedoch elektronisch geführt werden darf. Abfallrechtlich betrachtet muss der Beförderer die Angaben aus dem Begleitschein auf Verlangen der Kontrollbehörde vorlegen bzw. vorzeigen können. Dann muss der Inhalt des Begleitpapiers durch einen elektronischen Zugang (über mobile Geräte etc.) dargestellt werden. Besteht die Forderung, das Papier zum Zwecke der weiteren Kontrolle auszudrucken, werden die meisten Systeme dazu nicht in der Lage sein. Die Praktiker im Transportgeschäft empfehlen daher immer ein ausgedrucktes Lieferpapier oder Begleitschein mitzuführen. Damit werden Verzögerungen durch die Transportkontrolle weitgehend minimiert. Zu unterscheiden ist hierbei der abfallrechtliche Quittungsbeleg (mit Unterschriften) und das Begleitpapier. Der Quittungsbeleg wird auch dann verwendet, wenn aufgrund einer Störung des Kommunikationssystems eine elektronische Verarbeitung zeitweise nicht möglich ist und ersetzt somit die qualifizierte digitale Signatur; bis zum 01.02.2011 darf er als Übergangsregelung generell verwendet werden. Das gedruckte Begleitpapier soll – wenn es zusätzlich zur elektronischen Nachweisführung verwendet wird – nur die Transportkontrolle beschleunigen bzw. erleichtern.

Informationen über die während des Transportes mitzuführenden Dokumente bzw. Angaben finden Sie in der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren („Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27“, kurz M27). Die Vollzugshilfe können Sie sich auf www.zks-abfall.de unter Service-> Publikationen -> herunterladen. Welche Dokumente mitgeführt werden müssen, finden Sie ab Randnr. 298 bzw. ab S.66 unter Gliederungspunkt 7.2.2.1.

Was passiert, wenn das EDV-System eines Beteiligten zusammenbricht? Der Quittungsbeleg wird ja auch aus dem EDV-System erzeugt.

Grundsätzlich muss eine Entsorgung nicht unterbrochen werden, wenn die elektronische Nachweisführung nicht durchführbar ist. In diesem Fall sind Nachweise und Register in Papierform zu führen. Es ist daher sinnvoll, einige Exemplare des Begleitscheines als leeres Formular zu Verfügung zu haben. Auch hier ist der Papierbeleg wie ein „richtiger“ Begleitschein von den an der Entsorgung Beteiligten handschriftlich zu unterzeichnen. Er wird beim nächsten an der Entsorgung Beteiligten abgelegt, der mit seiner elektronischen Signatur dann auch bestätigt, die Angaben von diesem Papierbeleg korrekt ins System übertragen zu haben. Der Papierbeleg ist aufzubewahren bzw. im elektronischen System als Anhang einzufügen.

Wann, wie und wo erfolgt im elektronischen Verfahren die Führung des Registers?

Die verantwortliche Behörde kann jederzeit einen Registerauszug vom Abfallwirtschaftsbeteiligten anfordern. Die behördliche Anforderung der Anfrage erfolgt elektronisch über die ZKS-Abfall, wobei Format (XML) und Übermittlung (OSCI) des Registerauszugs durch die BMU-Schnittstelle standardisiert sind (§§ 17-20 NachwV). Ein Alternativverfahren, zum Beispiel der Versand einer Excel-Datei mit der Dokumentation der Entsorgungsvorgänge per E-Mail an die Behörde, ist nicht zulässig.

Die Zeitvorgaben, nach denen spätestens die Eintragungen erfolgen müssen, sind in der Nachweisverordnung geregelt und ändern sich durch die elektronische Registerführung grundsätzlich nicht. Je nach gewählter Softwarelösung wird das Register im eigenen EDV-System oder zentral beim Provider geführt, es muss jedoch vollständig sein, d.h. nicht in Teilen an verschiedenen Stellen geführt werden. Es gibt auch Providerlösungen zur dezentralen Erstellung und Führung der Register auf ein PC-System. Grundsätzlich sollte man überlegen, ob man bereit ist, das Register ausschließlich „außer Haus“ zu führen. Sinnvoll sind kombinierte Lösungen, bei denen das Register sowohl im eigenen System, als auch als Duplikat auf einem Providersystem geführt wird.

Das Länder-eANV bietet Empfehlungen an bezüglich der Ablage/Registerführung durch Nennung eines Pfades und Dateinamens. Sofern ein Nutzer diesen Empfehlungen folgt, wird er z.B. bei behördlicher Anforderung von Registerauszügen durch das Länder-eANV auch beim Auffinden und Hochladen der Daten, also beim Zusammenstellen der einzelnen Dateien zum Registerauszug, unterstützt.

Damit befinden sich die Daten auf der lokalen Festplatte des Anwenders in den empfohlenen Speicherverzeichnissen. Eine Sicherung der Registerdaten (Externe Festplatte, CD, USB-Stick usw.) muss zusätzlich (sicher und dauerhaft) erfolgen, die Form der Sicherung wird behördlicherseits nicht vorgegeben. Eine zusätzliche Erfassung der Daten in Tabellen ist für den Bereich der Registerführung nicht notwendig, könnte jedoch für den Anwender für eigene statistische Auswertungen, die Buchhaltung usw. von Interesse sein.

Wichtige Tipps zur Registerführung kurz und knapp zusammengefasst:

- Speicherung erfolgt automatisch im XML-Format.
- Lokale Speicherung in Ihrem Unternehmen.
- Treffen Sie Vorkehrungen, um einem Verlust des Registers (z.B. durch eine defekte Festplatte) vorzubeugen.
- Manuelle Speicherung durch Klick auf Speichern und Auswahl des Speicherortes.
- Firefox speichert in das allgemeine Downloadverzeichnis ->nachträgliches Verschieben notwendig.
- Das Länder-eANV empfiehlt beim Speichern Dateiname und Dateipfad (Befolgung dringend empfohlen).
- Das Speichern kann durch Popup-Blocker verhindert werden (oft erkennbar an schmaler Leiste im oberen Browserbereich mit entsprechendem Hinweis).
- Lassen Sie Popups und Downloads von www.zks-abfall.de immer zu. Bei uns gibt es keine Werbung.

Wer ist verpflichtet ein elektronisches Register zu führen?

Zur Registerführung verpflichtet sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle.

Auf Anordnung der zuständigen Behörde können auch Erzeuger und Beförderer nicht gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet werden.

(Rechtliche Grundlage: NachwV § 23 - § 25/Registerführung über die Entsorgung von Abfällen sowie NachwV § 26 - § 29/ Gemeinsame Bestimmungen)

Was sind „gefährliche Abfälle“?

Die Bezeichnung „gefährlicher Abfall“ wird in §41 Abs.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) definiert. Es handelt sich dabei um Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße:

gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend

explosiv oder brennbar sind oder

Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können

In der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) des Bundes sind die gefährlichen Abfälle gelistet, mittels eines Symbols * gekennzeichnet und durch einen sechsstelligen Abfallschlüssel definiert. Im Zweifelsfall, ob ein Abfall gefährlich ist oder nicht, sollte die zuständige Landesbehörde befragt werden.

Welche Übergangsfristen gibt es?

Behördlich bestätigte Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise und Freistellungen, die zum 01.02.2007 bereits erteilt waren, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer weiter. Bis zum 01.04.2010 können papiergebundene Nachweise geführt werden. Es gelten die Formularvordrucke der Nachweisverordnung vom 17.06.2002. Die Teilnahme an dem elektronischen Nachweisverfahren ist seit dem 01.02.2007 möglich und vom Entsorger bei seiner zuständigen Behörde zu beantragen. Das elektronische Verfahren wird ab Inbetriebnahme der zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) auf Grundlage der neuen Formulare durchgeführt.

Bis zum 01.02.2011 können Abfallerzeuger, -einsammler und -beförderer auf die qualifizierte elektronische Signatur bei Begleitscheinen verzichten, wenn die Übergabe, Übernahme oder Annahme gefährlicher Abfälle durch einen handschriftlich unterschriebenen Quittungsbeleg nachgewiesen wird. Die Pflicht zur elektronischen Führung der Begleitscheine entfällt nicht. Der Entsorger bestätigt mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur und elektronischen Übersendung des Begleitscheins an seine Behörde den ordnungsgemäßen Vorgang und die Korrektheit der Angaben im Quittungsbeleg.

Das Verfahren gilt in der Übergangszeit auch für den Abfallerzeuger bei der Vorabkontrolle, d.h. für die Abgabe der verantwortlichen Erklärung kann der Erzeuger die Papierform verwenden, der Entsorger muss diese jedoch elektronisch übernehmen und fortführen. Der Abfallerzeuger muss dennoch ein elektronisches Register betreiben.

Können Bevollmächtigung und Beauftragung in einem EGF vorgenommen werden oder sollen separate EGF verwendet werden?

Bevollmächtigung und Beauftragung müssen in einem einzigen EGF vorgenommen werden.

Wenn sowohl im Erzeuger- oder einem Sammelland als auch im Entsorgerland Andienungspflicht gilt, wird die Zuweisung dann in einem gemeinsamen Bescheid geregelt?

Nein, Erzeuger- und Entsorgerland erstellen separate AGS-Bescheide.

Ersetzen spätere Bescheide einen älteren oder werden nur die Änderungen mitgeteilt?

Da es sich bei den separat versandten AGS-Bescheiden um nicht-gelayerte Dokumente handelt und auch die in ein EN/SN eingebetteten AGS-Bescheide semantisch außerhalb der Layer-Struktur stehen (Es kann immer nur ein kompletter AGS-Bescheid in eine Layer eingebettet werden.), sind bloße Änderungsbescheide nicht umsetzbar. D.h. ein neuerer AGS-Bescheid ersetzt den älteren der gleichen Behörde komplett.

Wer muss das Länder-eANV anwenden?

Das eANV muss von allen Beteiligten, die gefährliche Abfälle erzeugen, befördern und entsorgen, angewendet werden. Auch für die Behörden ist die Anwendung vorgeschrieben. Das eANV ersetzt alle Formulare und Dokumente im Abfallnachweisverfahren durch elektronische Dokumente.

Was geschieht mit Nachweisen, die in Papierformat erstellt und bereits genehmigt wurden, jedoch in den Zeitraum hinein reichen, in dem das Führen der Nachweise und Register nur noch in elektronischer Form geschehen darf?

Sofern Formulare durch eine Behörde genehmigt wurden, bedarf es keiner nachträglichen Digitalisierung. Die in Papierform erstellten Nachweise sind weiterhin gültig und müssen nicht neu eingegeben und signiert werden. Ausnahme: Wird ein vorhandener Nachweis geändert, so ist er wie ein neuer Nachweis zu betrachten.

Bleibt meine bisherige Abfallbesitzernummer erhalten?

Ja, Ihre bisherige Abfallbesitzernummer (Erzeugernummer, Beförderernummer, Entsorgernummer) bleibt erhalten und kann innerhalb des Länder-eANV eingesetzt werden. Sie wird lediglich um eine Prüfziffer ergänzt. Die Prüfziffer kann auf der Internetseite www.zks-abfall.de berechnet werden. Sie finden die Funktion unter der Rubrik „Service“.

Bitte führen Sie die Prüfziffernberechnung durch, bevor Sie im Formularwesen tätig werden.

Wer vergibt in Zukunft die Begleitscheinnummern und entstehen Kosten für die Vergabe?

Die Begleitscheinnummern werden in Zukunft zentral von der ZKS-Abfall vergeben. Beteiligte oder Provider müssen die einzelne Nummer oder die Kontingente von der ZKS-Abfall beziehen. Gleiches gilt für die Übernahmescheine.

Die Nummern sind kostenlos, werden aber begrenzt vergeben. Die ZKS-Abfall wird Kontingente vergeben, deren Größe sich am bisherigen Belegaufkommen des jeweiligen Unternehmens orientiert. Bestehende Verlagsnummern können nicht für das eANV verwendet werden.

Woher erhalte ich in Zukunft die Entsorgungsnachweisnummer?

Die Entsorgungsnachweisnummer wird erst mit Eingang des EN bei der Behörde von dieser vergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt existiert eine vorläufige Entsorgungsnachweisnummer, die automatisch vom eANV generiert wird.

Welche Scheine müssen in Zukunft elektronisch geführt und signiert werden?

Die folgenden Nachweise und Begleitdokumente müssen elektronisch geführt und signiert werden:

- Entsorgungsnachweis (EN)
- Sammelentsorgungsnachweis (SN)
- Begleitschein (BGS)
- Übernahmeschein (UE) kann weiterhin in Papierformat geführt werden, muss aber vom Einsammler in sein elektronisches Register aufgenommen werden
- hinzukommen landesspezifische Formulare wie AGS-Bescheid oder EGF

Muss auch in Zukunft ein Nachweisbuch geführt werden oder speichert die ZKS-Abfall sämtliche Daten?

Bei der ZKS handelt es sich um eine DV-technische Einrichtung und keine Behörde und sie speichert auch nicht die Daten. Die Postfächer dienen nur zum Austausch, nicht zur dauerhaften Speicherung der elektronischen Dokumente, die Inhalte der Nachrichten sind auch für die ZKS nicht sichtbar.

Gespeichert wird ausschließlich und immer auf der lokalen Festplatte des Anwenders. Daher verbleibt die Pflicht zur Registerführung bei den jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

Das bisherige Nachweisbuch muss somit durch eine eigene elektronische Registerführung ersetzt werden, dieses geschieht nicht durch die ZKS-Abfall. Je nach gewählter Lösung wird das Register dann im eigenen EDV-System und/oder bei einem Provider geführt. Alle Entsorgungsvorgänge müssen sachlich und zeitlich geordnet werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt, sofern keine anderen Regeln gelten, 3 Jahre. Die Frist gilt ab dem Datum der Einstellung in das Register.

Das Länder-eANV unterstützt beim Speichern auf dem PC durch Hilfetexte.

Das Format (XML) und die Übermittlung (OSCI) von Registerauszügen sind standardisiert und bilden die Grundlage für die eigene Registerführung.

Wer ist zur Teilnahme an der Registerführung verpflichtet?

Rechtliche Grundlage: NachwV § 23 - § 25/Registerführung über die Entsorgung von Abfällen sowie NachwV § 26 - § 29/Gemeinsame Bestimmungen

Zur Registerführung verpflichtet sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle.

Auf Anordnung der zuständigen Behörde können auch Erzeuger und Beförderer nicht gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet werden.

Wie kann die Behörde Einsicht in die elektronische Registerführung nehmen?

Die verantwortliche Behörde kann jederzeit einen Registerauszug vom Abfallwirtschaftsbeteiligten anfordern. Die behördliche Anforderung der Anfrage erfolgt elektronisch über die ZKS-Abfall, wobei Format (XML) und Übermittlung (OSCI) des Registerauszugs durch die BMU-Schnittstelle standardisiert sind (§§ 17-20 NachwV). Ein Alternativverfahren – zum Beispiel der Versand einer Excel-Datei mit der Dokumentation der Entsorgungsvorgänge per E-Mail an die Behörde – ist nicht zulässig.

Muss ich meine vorhandenen Papier-Entsorgungsnachweise elektronisch nacherfassen?

Entsorgungsnachweise, die vor dem 01.04.2010 in Papierform genehmigt wurden, müssen nicht nachträglich für das elektronische Register erfasst werden. Die Erstellung von Begleitscheinen kann aber möglicherweise vereinfacht werden durch eine elektronische Erfassung in der jeweiligen eANV-Software bzw. -Portallösung, falls diese Funktion vorgesehen ist.

Muss ich mir als Teilnehmer am Länder-eANV eine spezielle Software kaufen, damit die Dateien für die Registerführung in ein XML-Format gebracht werden?

Nein, das Länder-eANV speichert direkt im XML-Format. Die Daten können im Register abgespeichert werden.

Was ist gefährlicher Abfall?

Die Bezeichnung „Gefährlicher Abfall“ wird gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz § 41 Abs. 1 definiert. Es handelt sich dabei um Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße:

- gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend
- explosiv oder brennbar sind oder
- Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können

Gibt es eine Liste mit gefährlichen Abfällen?

In der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) des Bundes sind u.A. die gefährlichen Abfälle gelistet, mittels eines Symbols * gekennzeichnet und durch einen sechsstelligen Abfallschlüssel definiert. Im Zweifelsfall, ob ein Abfall gefährlich ist oder nicht, sollte die zuständige Landesbehörde befragt werden.

Es fallen im Betrieb nur geringe Mengen an gefährlichem Abfall an. Sind wir verpflichtet am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen?

Sofern mehr als 2000 kg (2t) gefährlicher Abfall pro Jahr erzeugt werden, tritt die Nachweispflicht für den Erzeuger ein und Sie müssen sich in Ihrer Rolle als Erzeuger am elektronischen Abfallnachweisverfahren beteiligen, sofern Sie nicht ausschließlich an der Sammelentsorgung teilnehmen (siehe nachfolgende Fragen). Unterhalb von 2000 kg (2t) tritt die „Kleinmengengrenze“ in Kraft. Zum Nachweis der Entsorgung genügt der Übernahmeschein eines Entsorgers, ohne das Sie selbst am elektronischen Abfallnachweisverfahren teilnehmen. Der Übernahmeschein kann in Papierform oder digital im Register geführt werden.

Was ist eine Sammelentsorgung?

Mit Sammelentsorgung bezeichnet man das gewerbsmäßige Einsammeln von Abfällen mit gleichem Abfallschlüssel und vergleichbarer stofflicher Zusammensetzung bei verschiedenen Abfallerzeugern.

Der erforderliche Entsorgungsnachweis wird als Sammelnachweis durch den Einsammler geführt. Der Einsammler bescheinigt dem ursprünglichen Abfallerzeuger mit dem Übernahmeschein, daß er die Abfälle zur weiteren Entsorgung übernommen hat.

Voraussetzungen sind:

- die Abfälle müssen denselben Abfallschlüssel haben
- die Abfallmenge darf 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht überschreiten.

Es gelten Ausnahmeregelungen gemäß Anlage 2a) NachwV.

Was verändert sich für uns als Teilnehmer der Sammelentsorgung?

Gemäß NachwV § 9/Sammelentsorgungsnachweis gelten auch weiterhin die bisherigen Maßgaben und Verfahrensweisen, daran verändert das elektronische Nachweisverfahren nichts.

Sofern Sie also bisher ausschließlich Teilnehmer des Sammelentsorgungsverfahrens gewesen sind, wird sich für Sie nichts ändern.

Der erforderliche Entsorgungsnachweis wird wie bisher als Sammelnachweis durch den Einsammler geführt und Ihnen mit dem Übernahmeschein (schriftlich) bescheinigt.

Bei der Sammelentsorgung gilt für Abfallerzeuger und –beförderer die Ausnahme, dass die Übernahmescheine auch zukünftig die Papierform genutzt werden können. Der Beförderer und Entsorger muss jedoch die Daten zusätzlich elektronisch erfassen und in sein elektronisches Register überführen.

Die Registerpflicht ist für Sie als Abfallerzeuger weiterhin verpflichtend, kann in schriftlicher Form beibehalten werden.

Was muss ich als Erzeuger eines gefährlichen Abfalls bei der Suche nach einem Entsorger berücksichtigen?

Als Erzeuger von gefährlichem Abfall haben sie sich einen Entsorger zu suchen, der nachweislich die folgenden Kriterien erfüllt. Der Entsorger muss:

- durch seine personelle und technische Ausstattung sowie seine Betriebsorganisation zur Durchführung der Entsorgungsleistung imstande und
- durch Erteilung der für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen rechtlich zur Durchführung der Entsorgungsleistung befugt sein.

Besonders qualifizierte Unternehmen können sich zum „Entsorgungsfachbetrieb“ zertifizieren lassen und somit gegenüber dem Kunden einen kontinuierlich kontrollierten Qualitätsstandard nachweisen. Das erlaubt dem Erzeuger eine erleichterte Nachweisführung im sogenannten „privilegierten Verfahren“.

Was ist ein „privilegiertes Verfahren“?

Eine Variante der Vorabkontrolle des Nachweisverfahrens bei gefährlichem Abfall stellt das „privilegierte Verfahren“ dar. Die Behördenbestätigung, mit der die Zulässigkeit der Entsorgung bei dem betreffenden Entsorger bestätigt wird, die sog. „Vorabkontrolle“, entfällt in diesem Verfahren.

Das privilegierte Verfahren kann genutzt werden, wenn der Abfallentsorger als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert wurde.

Der Entsorger kann das Nachweisverfahren direkt mit dem Abfallerzeuger abwickeln. Das Nachweisverfahren wird zu einem Anzeigeverfahren, ohne dass die Bestätigung einer Behörde notwendig wird. Der Erzeuger muss vor dem Beginn der Entsorgung den Entsorgungsnachweis an die für ihn zuständige Behörde senden, gleiches gilt für den Entsorger.

Kann ich bei grenzüberschreitender Abfallverbringung auch das Länder-eANV nutzen?

Rechtliche Grundlage: Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

Nein, das Länder-eANV gilt nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, für die grenzüberschreitende Abfallverbringung gelten die Maßgaben des Notifizierungsverfahrens.

Was ist eine SOG-Maßnahme?

SOG-Maßnahmen (Sondermaßnahmen zur Gefahrenabwehr) ergeben sich i.d.R. aus unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unfällen), bei denen Abfälle entstehen, durch welche eine akute Gefährdung der Umwelt gegeben sind. Eine umgehende Entsorgung ist geboten und es besteht i.d.R. keine Zeit zur ordnungsgemäßen Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens vor der Abfuhr der Abfälle.

Wie geschieht die Nachweisführung bei SOG-Maßnahmen?

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass bei Entsorgungen von Abfällen aufgrund von so genannten Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (SOG-Maßnahmen) häufig Unsicherheit herrscht, wie das Nachweis- und Andienungsverfahren durchzuführen ist. Zur Vermeidung von Missbrauch kann eine Entsorgung ohne Entsorgungsnachweis nur dann als SOG-Maßnahme anerkannt werden, wenn durch eine zuständige Ordnungsbehörde (z.B. Polizei, Feuerwehr, Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung) nachvollziehbar angeordnet wird, dass der Abfall unverzüglich einer Entsorgung zugeführt werden muss. Dabei sollte die Anordnung möglichst schriftlich erfolgen.

Wenn keine Zeit zur Durchführung des ordnungsgemäßen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens gegeben ist, heißt das nicht, dass das Nachweisverfahren komplett entfallen kann. Vielmehr ist der Entsorgungsnachweis im Nachhinein zu beantragen bzw. es sind Sonderregelungen im Sammelnachweisverfahren vorgesehen. Es ist in jedem Fall die zuständige Behörde zu kontaktieren, um eine gesetzeskonforme und korrekte Abwicklung zu gewährleisten.

Was versteht man unter „Abfallverwertung“?

Unter Abfallverwertung versteht man die stoffliche Verwertung (Verwertung von Kunststoffen, Verwertung von Altölen) oder die energetische Verwertung (Verwertung in Kraftwerken, Verwertung in Zementwerken).

Was versteht man unter „Abfallbeseitigung“?

Unter Abfallbeseitigung versteht man die Müllverbrennung oder die Ablagerung auf Deponien.

Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung?

Rechtliche Grundlage: KrW-/AbfG

Es handelt ordnungswidrig nach § 61 Abs 2 Nr. 11 KrW-/AbfG, wer einen Nachweis (gemeint sind EN, SN, BGS, ÜBS) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt. Wie der Nachweis ab 1.4.2010 richtig geführt wird, regelt § 17 i. V. m. § 31 NachwV.

Was ist eine Andienungspflicht?

Rechtsgrundlage: § 13 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Bei der Abfallbeseitigung ist die Andienungspflicht die Verpflichtung, einen Sonderabfall über eine bestimmte Anlage, Sondermülldeponie, Sonderabfallverbrennungsanlage oder eine vorgeschriebene Abfallbeseitigungsgesellschaft entsorgen zu lassen, die von der zuständigen Stelle/Behörde zugewiesen wurde.

Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für das eANV?

Für rechtsverbindliche Auskünfte im Rahmen des eANV wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Ausgewählte Rechtliche Grundlagen des elektronischen Nachweisverfahrens:

Elektronische Nachweisführung

Nachweisverordnung (NachwV)

§ 17 Grundsatz

§ 18 Kommunikation

§ 19 Signatur/Übermittlung

§ 20 Koordinierung

§ 21 Ausnahmen

§ 22 Störung des Kommunikationssystems

§ 31 Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung

Gefährliche Abfälle

Kreislaufwirtschafts – und Abfall Gesetz (KrW-/AbfG)

§ 41 Abfallbezeichnung, Gefährliche Abfälle

Sammelentsorgungsnachweis

Nachweisverordnung (NachwV)

§ 9 Sammelentsorgungsnachweis

Qualifizierte elektronische Signatur

Nachweisverordnung (NachwV)

§ 31 Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung, Absätze 2 und 3

Registerpflicht

Nachweisverordnung (NachwV)

§ 23 Kreis der Registerpflichtigen

§ 24 Führung der Register

§ 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registrierung

§ 26 Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichtigen

§ 27 Nachweisführung in besonderen Fällen

§ 28 Vergabe von Kennnummern

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Andienungspflicht

Kreislaufwirtschafts- und Abfall Gesetz (KrW-/AbfG)

§ 13 Absatz 4 Überlassungspflichten

Welche Angaben müssen vom Beförderer mitgeführt werden?

Informationen über die während des Transportes mitzuführenden Dokumente bzw. Angaben finden Sie in der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren ("Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27", kurz M27). Die Vollzugshilfe können Sie sich auf www.zks-abfall.de unter Service-> Publikationen -> herunterladen. Welche Dokumente mitgeführt werden müssen,

finden Sie ab Randnr. 298 bzw. ab S.66 unter Gliederungspunkt 7.2.2.1. Außerdem finden Sie dort viele weitere hilfreiche Hinweise und Informationen zum eANV.

Müssen bestehende Entsorgungsnachweise elektronisch erfasst werden?

Entsorgungsnachweise, die vor dem 01.04.2010 in Papierform genehmigt wurden, müssen nicht nachträglich für das elektronische Register erfasst werden. Auch eine Erfassung im Länder-eANV ist nicht notwendig.

Die Erstellung von Begleitscheinen kann aber möglicherweise vereinfacht werden durch eine elektronische Erfassung in der jeweiligen eANV-Software bzw. -Portallösung, falls diese Funktion vorgesehen ist.